



Zukunft vererben

**Hilfen und Ideen für
das Testament**

alsterdorf

Evangelische Stiftung Alsterdorf



Pastor Uwe Mletzko,
Vorstandsvorsitzender der
Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem eigenen Letzten Willen kann man Chancen für die Zukunft vererben. Die Evangelische Stiftung Alsterdorf setzt sich seit mehr als 160 Jahren dafür ein, dass Menschen mit Behinderung möglichst selbstständig und selbstbestimmt leben und ihr Recht auf Teilhabe in unserer Gesellschaft verwirklichen können. Unser Gründer, Pastor Heinrich Sengelmann, verwendete sein eigenes Erbe dafür, diesen Menschen Chancen zu eröffnen: mit Bildung, Arbeitsmöglichkeiten und gezielter Förderung und Unterstützung.

Sengelmann legte damit den Grundstein für eine Entwicklung, die die Evangelische Stiftung zu einem der größten Diakonischen Unternehmen in Deutschland machte. Wenn die Stiftung heute Krankenhäuser und Schulen betreibt, Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, Jugendlichen und alten Menschen Angebote zum Leben und Lernen, zu Wohnen und Arbeit macht, ist sie immer auch angewiesen auf die Unterstützung engagierter Menschen. Angesichts knapper öffentlicher Gelder sind gerade auch Erbschaften ein wichtiges Fundament, um neue Arbeitsfelder zu entwickeln und die hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie unterstützen, wenn Sie nach Wegen und Formen suchen, wie Sie auch über das Lebensende hinaus positiv wirken können. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen damit bei der einen oder anderen Frage eine Hilfestellung geben könnten. Und wir danken Ihnen sehr herzlich, wenn Sie uns – in welcher Weise auch immer – in unserer Arbeit unterstützen.

Pastor Uwe Mletzko
Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Liebe Freunde der Evangelischen Stiftung Alsterdorf!

„Ich möchte meinen Nachlass regeln und zugleich eine gute Sache fördern“, dieser Wunsch begegnet uns in vielen Gesprächen. Es sind Gespräche mit Menschen, die oftmals den dritten Lebensabschnitt erreicht haben, aus dem Berufsleben ausgeschieden sind. Viele bewegt die Frage: „Was kommt nach mir, was soll mit meinen Sachen, meinem Besitz geschehen, wenn ich einmal nicht mehr bin?“

In Gesprächen höre ich wiederholt, wie beruhigend es sein kann, sich mit diesen Themen frühzeitig zu befassen und rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Es ist gut, die eigenen Angelegenheiten zu regeln und auch die Weitergabe von Vermögen selbst zu gestalten. Oder wie ein biblisches Wort sagt: „das Haus beizeiten zu bestellen“.

Diese Broschüre soll Sie bei Ihren ganz persönlichen Überlegungen begleiten. Wir haben wichtige Informationen rund um das Thema Vererben zusammengestellt. Sie finden Beschreibungen, was Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen oder Stiftungen unterscheidet, was steuerlich zu beachten ist und warum es sinnvoll sein kann, sich nicht allein auf die gesetzliche Erbfolge zu verlassen.

Gemeinsam für eine inklusive Zukunft

Ob mit Ihren Spenden zu Lebzeiten oder einer Testamentsspende – werden Sie Teil unserer Vision, Menschen mit Behinderung ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Lassen Sie uns gemeinsam für eine inklusive Zukunft von Menschen eintreten, die unsere Unterstützung brauchen. Geben Sie in gute Hände! Kommen Sie gern auf uns zu und stellen Sie Ihre Fragen.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse

Kirsten Hagemann
Leiterin der Abteilung Fundraising und Förderer der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

PS:

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf ist Mitglied im Deutschen Spendenrat. Damit haben Sie die Gewissheit, dass wir alle Spenden, also auch die aus Nachlässen, satzungsgemäß verwenden. Das wird jährlich von unabhängigen Wirtschaftsprüfern kontrolliert.



Haben Sie Fragen?

Schreiben Sie mir oder rufen Sie mich an:
Evangelische Stiftung Alsterdorf
Leitung Fundraising und Förderer
Paul-Stritter-Weg 7, 22297 Hamburg

040 50 77 39 77
kirsten.hagemann@alsterdorf.de





Die Evangelische Stiftung Alsterdorf

„Den Menschen im Lichte Gottes sehen“

Das war das Anliegen von Pastor Sengelmann. Im Oktober 1863 weihte er das Haus Schönbrunn ein, ein Heim für zehn Kinder mit geistiger Behinderung. Genau 140 Jahre später gab es wieder Großes zu feiern: Im Oktober 2003 wurde der Alsterdorfer Markt eröffnet, das neue Herzstück der Stiftung. Das Areal der einstigen Anstalt ist nun offen, der Markt ein urbaner Treffpunkt mit Läden, Gastronomie und kulturellen Angeboten. In der Behindertenhilfe ist dieses Projekt bundesweit einmalig.

Die Stiftung hat sich in den Jahrzehnten sehr verändert und ist doch ihren Idealen und Werten treu geblieben. In unserem Leitbild sind sie niedergelegt: **Würde, Freiheit, Verantwortung, Gerechtigkeit** und **Nächstenliebe**.

Spenden ermöglichen unsere Projekte für Menschen

Die Stiftung hat heute rund 6.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – und ihre Struktur immer wieder den Bedarfen angepasst: Unter dem Dach der Stiftung gibt es eine Reihe gemeinnütziger Gesellschaften, die eigenständig und flexibel handeln können. Das kommt Klient*innen und Patient*innen zugute.



Vor rund 160 Jahren legte Pastor Heinrich Matthias Sengelmann den Grundstein. Seit 1863 hat sich die Evangelische Stiftung Alsterdorf weiterentwickelt und ist von der einstigen Anstalt zum Diakonischen Dienstleister geworden. Im Mittelpunkt stehen nach wie vor Menschen mit Behinderung. Bei uns finden Menschen jeglichen Alters Beratung und Diagnostik, Wohnen und Assistenz, Bildung und Arbeit, medizinische Angebote sowie Pflege und Therapie.

Menschen mit Behinderung werden in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf individuell begleitet und gefördert. Sie leben in Wohngemeinschaften oder selbstständig im Stadtteil, sie gehen zur Arbeit, sind in künstlerischen oder handwerklichen Projekten tätig. Die Grundversorgung bezahlt in der Regel der Sozialleistungsträger. Doch was darüber hinausgeht, ist nur mit Spenden zu verwirklichen. Denn Teilhabe, Lebensqualität und Zufriedenheit hängen oft von speziellen Hilfsvorrichtungen, Therapien, besonderer Zuwendung und auch von einer integrierenden Stadtteilarbeit ab. Um all dies weiterhin bieten zu können, brauchen wir das Engagement von Spenderinnen und Förderern.

Im Überblick

S. 2
Grüßworte, Kontakt

S. 4
Die Stiftung

S. 6
Erbfolge bestimmen

S. 8
Vermögen weitergeben

S. 12
Angebotsbeispiele der Stiftung

S. 13
Steuern sparen

S. 14
Testament verfassen

S. 18
Weitere Vorsorge

S. 19
Infoblätter in der Umschlagrückseite

S. 20
Impressum, Kontakt



Erbfolge bestimmen

Die Zukunft in Ihrer Hand

Wollen Sie selbst entscheiden, was mit Ihrem Vermögen geschieht? Dann sollten Sie vorsorgen, etwa mit einem Testament. Denn falls Sie nichts festlegen, greift die gesetzliche Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie nichts anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Regelungen. Danach erben Ihr Ehepartner und Ihre Verwandten. Bei den Verwandten gilt eine gesetzlich festgelegte Rangfolge: Wenn es keine nahen Verwandten gibt, erben die entfernteren.

- An erster Stelle stehen Ihre Kinder, Enkel und Urenkel (das Gesetz spricht von Erben erster Ordnung).
- Dann erben Ihre Eltern. Wenn sie verstorben sind, erben deren Nachkommen, also Ihre Geschwister und deren Kinder (Erben zweiter Ordnung).
- An dritter Stelle folgen Ihre Großeltern bzw. deren Nachkommen, also Ihre Tante, Ihr Onkel oder deren Kinder (Erben dritter Ordnung).
- Schließlich werden Ihre Urgroßeltern bzw. deren Nachkommen bedacht (Erben vierter Ordnung).

Wie viel Ihr Ehepartner erbt, richtet sich nach Ihrem Verwandtschaftsgrad zu den anderen Erbberechtigten: Je entfernter sie mit Ihnen verwandt sind, desto mehr erbt Ihr Ehepartner. Sind nur noch Erben dritter oder vierter Ordnung vorhanden, erbt der Ehepartner alles. Inzwischen sind in der gesetzlichen Erbfolge auch eingetragene Lebenspartner berücksichtigt (siehe Beispiele).

Wenn Sie alleinstehend sind und keine Verwandten mehr haben, fällt Ihr Nachlass an den Staat.

Beispiele zur Erbfolge



Neben Verwandten der ersten oder zweiten Ordnung ist der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner mit unterschiedlichen Quoten am Nachlass als Erbe beteiligt (siehe Beispiele auf dieser Seite).

Beispiele für die gesetzliche Erbfolge

Sie sind verheiratet und haben Kinder:

Ihr Ehepartner erbt im Normalfall die Hälfte. Ihre Kinder erhalten zu gleichen Teilen die andere Hälfte. Sollten Ihre Kinder nicht mehr leben, würden ersatzweise Ihre Enkel erben. Ihr gesamter Hausrat steht dem hinterbliebenen Ehepartner zu.



Sie sind verheiratet, aber ohne Kinder:

Ihr Ehepartner erbt drei Viertel. Das restliche Viertel bekommen die Verwandten der zweiten Ordnung: Ihre Eltern, ersatzweise Ihre Geschwister oder deren Kinder.



Sie haben mit Ihrem Ehepartner Gütertrennung vereinbart:

In diesem Fall erben Ihr Ehepartner und Ihre Kinder zu gleichen Teilen. Wenn Sie mehr als drei Kinder haben, bleibt aber trotzdem ein Viertel für den Ehepartner. Sie leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: Ihr Partner erbt neben Kindern und Enkeln zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung zur Hälfte.





Vermögen weitergeben

Wie Ihre Werke weiterleben

Wenn Sie etwas anderes als die gesetzliche Erbfolge wünschen, können Sie selbst verfügen, was mit Ihrem Vermögen geschieht. Sie können zum Beispiel:

- Ihre Erben selbst bestimmen
- ein Vermächtnis vornehmen
- eine Schenkung machen
- Vermögen in eine Stiftung geben.

Viele Gründe sprechen für eine eigene Verfügung. Denn Sie können damit:

- Menschen bedenken, die sonst gar nicht zum Zuge kämen oder nur einen Bruchteil erben würden, etwa einen Lebenspartner, mit dem Sie nicht verheiratet sind, oder eine Freundin.
- Ihr Erbe mit Auflagen verbinden, zum Beispiel für die Pflege Ihres Grabs zu sorgen.
- Ihren Idealen folgen und eine gemeinnützige Institution unterstützen.
Dabei entfallen außerdem Erbschaft- oder Schenkungsteuer.
- Konflikte vermeiden, die bei gesetzlicher Erbfolge leicht auftreten; etwa wenn sich der hinterbliebene Ehepartner und die Kinder über die Aufteilung einer Immobilie einigen müssen.
- mit einer Schenkung oder Stiftung schon zu Lebzeiten Vermögen weitergeben.

Im Atelier „Lichtzeichen“ können Menschen mit Handicaps künstlerisch tätig werden. Ihre Werke werden ausgestellt und verkauft.

Sie können auf diese Weise die gesetzliche Erbfolge durch Ihre eigene Gestaltung ersetzen. Allerdings nicht ganz: Ehepartner und nahe Verwandte (Kinder oder Eltern, sofern Sie keine Kinder oder Enkel haben sollten) haben immer Anspruch auf den Pflichtteil. Er beträgt die Hälfte dessen, was den Berechtigten nach der gesetzlichen Erbfolge zusteht. Der Pflichtteil kann grundsätzlich nur in Geld beansprucht werden.

Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung und Stiftung

Wie können Sie Ihr Vermögen in andere Hände geben? Wir stellen Ihnen hier mehrere Wege vor – von der Erbschaft nach Ihrem Tod bis zur Zustiftung, die Sie schon zu Lebzeiten tätigen können.

Erbschaft

Eine Erbschaft ist mehr als die Weitergabe einzelner Vermögensgegenstände: Sie ist eine Gesamtrechtsnachfolge. Ihre Erben erhalten also nicht nur Ihr gesamtes Vermögen, sondern übernehmen auch eventuell vorhandene Schulden oder andere Verbindlichkeiten. Wenn Sie nichts regeln, gilt die gesetzliche Erbfolge (siehe Seite 6/7). Oder Sie entschließen sich, den Vermögensübergang mit einem Testament selbst zu gestalten (siehe Seite 14).

Eine weitere Form ist der Erbvertrag: Er ist sinnvoll, wenn Sie einen oder mehrere Erben unwiderruflich bestimmen wollen. Der Begünstigte kann dann sicher sein, dass er das Zugesagte auch bekommt. Denn einen Erbvertrag können Sie nicht einseitig ändern, wie es beim Testament möglich ist.

Den Erbvertrag schließen Sie mit dem Erben vor dem Notar. Wenn Sie einen Rücktrittsvorbehalt vereinbaren und später davon Gebrauch machen wollen, müssen Sie auch das wieder beurkunden lassen. Ansonsten wird ein Erbvertrag aufgelöst, indem alle Beteiligten vor dem Notar einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag abschließen.

Vermächtnis

Wenn Sie aus Ihrem Vermögen einen Teil weitergeben wollen – etwa einen Geldbetrag, ein Möbelstück, ein Bild oder Schmuck –, ohne dass die Empfänger

zu Erben werden, können Sie ein Vermächtnis aussetzen. Sie reservieren damit einen Teil des Nachlasses für einen bestimmten Menschen oder eine Institution. Wer das Vermächtnis erhält, gehört nicht zu den Erben, muss sich also mit deren Pflichten nicht weiter befassen.

Ein Vermächtnis eignet sich gut, wenn Sie neben Ihren Familienangehörigen (als Erben) eine gemeinnützige Organisation (als Vermächtnisnehmer) bedenken wollen. Die Erben müssen das Vermächtnis erfüllen und zum Beispiel den Betrag auszahlen, den Sie verfügt haben.

Auch die folgende Gestaltung ist möglich: Sie bestimmen, weil Sie keine Angehörigen haben, die Evangelische Stiftung Alsterdorf als Erben. Zugleich setzen Sie für einen Menschen, der Ihnen wichtig ist, ein Vermächtnis aus. Zum Beispiel soll eine Freundin von Ihnen eine bestimmte Geldsumme erhalten. Die Evangelische Stiftung Alsterdorf als Erbe wird diese Verfügung dann gewissenhaft umsetzen.

Schenkung

Mit der Schenkung können Sie schon zu Lebzeiten Werte weitergeben – und sich daran erfreuen, wie Ihre Gabe Früchte trägt. Die Schenkung ist jederzeit möglich. Bei gemeinnützigen Organisationen wie der Evangelischen Stiftung Alsterdorf kommt der Betrag ohne Abzug an, denn sie sind von der Schenkungsteuer befreit. Alle anderen müssen das Empfangene versteuern. Allerdings gibt es dabei Freibeträge (siehe Seite 13).

Wenn Sie eine Immobilie verschenken wollen, ist es durchaus möglich, sich ein lebenslanges Wohnrecht vorzubehalten. Sie können bei einer vermieteten Immobilie auch festlegen, dass die Mieterträge Ihnen lebenslang oder zeitlich begrenzt zustehen. Lassen Sie sich hier von einem Fachmann, etwa einem Notar, beraten.

Eine besondere Form der Schenkung betrifft Bankguthaben oder Wertpapierdepots. Sie können diese Werte „auf den Tag Ihres Todes“ verschenken. Das bedeutet: Dieses Vermögen geht nach Ihrem Tod sofort an den Beschenkten – ohne Umweg über Testament und Nachlass. Rechtlich handelt es sich dabei um einen „Vertrag zugunsten Dritter“, den Sie mit Ihrer Bank schließen. Die Banken halten Formulare dafür bereit.

Zu Lebzeiten können Sie über dieses Vermögen weiterhin frei verfügen. Sie sind durch diese Form der Schenkung also nicht eingeschränkt. Der verschenkte Betrag kann jedoch im Pflichtteilsrecht eine Rolle spielen.

Mit der „Barakiel-Sporthalle“ haben wir eine auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung ausgerichtete Sportstätte geschaffen – inzwischen mehr als zehn Jahre ein Erfolgsmodell für inklusiven Sport.

Stiftung

Wenn Sie einen guten Zweck langfristig unterstützen wollen, könnten Sie dieses Ziel mit einer Stiftung verwirklichen. Sie statten dabei die Stiftung mit Vermögen aus. Sofern Sie nichts anderes anordnen, bleibt dieser Grundstock unangetastet. Nur die Erträge kommen dem Stiftungszweck zugute. Drei Möglichkeiten gibt es, sich als Stifter zu engagieren:

- Sie errichten eine rechtlich selbstständige Stiftung, deren Zweck Sie selbst festlegen. Dafür ist ein größeres Vermögen erforderlich.
- Sie rufen eine unselbstständige Stiftung ins Leben und lassen sie unter dem Dach einer eigenständigen Stiftung arbeiten, die schon besteht. Auch hier können Sie den Zweck selbst bestimmen. Aber der bürokratische Aufwand ist geringer.
- Gerade bei kleineren Vermögen eignet sich die Zustiftung: Sie erhöhen das Kapital einer Stiftung, die es schon gibt, und unterstützen so deren Arbeit auf lange Sicht.

Steuerlich stehen Stiftungen gut da: Sie müssen auf Erträge keine Steuern zahlen. Sie sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Und wer Stiftungen Geld zukommen lässt, kann damit die eigene Steuerlast über den normalen Spendenabzug hinaus mindern. Wenn Sie die Errichtung einer Stiftung in Betracht ziehen, sollten Sie alle Fragen in Ruhe mit einem juristischen und steuerlichen Berater besprechen. Einen Kontakt stellen wir gern her.



So wirken Vermögen in unseren Projekten

Über 42.000 Menschen nehmen jährlich unsere Unterstützungsangebote in Anspruch. Es gibt: Assistenz-, Wohn- und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung / Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe / medizinische und therapeutische Behandlungen in den Krankenhäusern der Stiftung / Bildungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen / Arbeit vor Ort in den Quartieren der Menschen. Aus den Themenfeldern Gesundheit und Bildung stellen wir Ihnen hier zwei Projekte vor.



„Gesundheit für alle – jetzt!“

Menschen mit Behinderung haben dasselbe **Recht auf gute medizinische Versorgung** wie alle anderen. So steht es in Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Realität in Deutschland sieht leider oft anders aus: Schmerzen und Krankheiten werden bei Menschen mit Behinderung häufig nicht rechtzeitig erkannt und angemessen behandelt. Deshalb haben wir die Initiative „Gesundheit für alle – jetzt!“ gestartet. Hier entwickeln wir **Projekte zur besseren medizinischen Versorgung und zur Prävention**, zum Beispiel auch individuelle Beratung in Leichter Sprache.

Ein Projekt, das sich den Themen Bewegung, Stress, Sucht, Ernährung widmet, unterstützt Menschen mit Assistenzbedarf etwa dabei, ihr Recht auf Gesundheit besser wahrzunehmen. Pflegeexpert*innen beraten die Teilnehmenden kostenlos einzeln oder in Gruppen. Gemeinsam finden sie heraus, welches Angebot für sie Sinn macht, wo es stattfindet und ob es barrierefrei ist. Sie erstellen einen individuellen Plan, dessen Umsetzung die Expert*innen unterstützen. Nach einem Jahr untersucht die Gruppe, ob und wie sich die Gesundheit verbessert hat.

Wie Sie helfen können:

Ihre Spende oder auch Ihr Testament kann Menschen mit Behinderung unterstützen, an gesundheitsfördernden Kursen, zum Beispiel an Sport-, Entspannungs- oder Kochkursen für gesunde Ernährung, teilzunehmen, die nicht vollständig von der Krankenkasse bezahlt werden. So wird die Gesundheit im Alltag gestärkt und Krankheiten präventiv vorgebeugt.



Chancengleichheit und Perspektive für Kinder und Jugendliche

Ausgegrenzt zu werden ist schlimm, aber viele Jugendliche und Kinder machen diese Erfahrung, oft auch Kinder mit Behinderung. Für ihre Eltern bleibt es häufig sehr schwierig, einen Platz in einer Kindertagesstätte zu finden. Denn Kinder, die etwa unter epileptischen Anfällen leiden oder an den Rollstuhl gebunden sind, brauchen vertraute und gut qualifizierte Bezugspersonen. Darauf sind viele Kitas nicht eingestellt, ihre Türen bleiben Kindern mit Behinderungen verschlossen. Unsere Angebote möchten hier Abhilfe schaffen.

Wie Sie helfen können:

Ihre Spende oder auch Ihr Testament ermöglicht es Kindern und Jugendlichen mit oder ohne Unterstützungsbedarf, individuelle Förderangebote zu nutzen und dadurch gezielt zu lernen und sich weiterzuentwickeln. Helfen Sie uns dabei, dass Kinder eine echte Chance erhalten und unsere Gesellschaft inklusiver wird.

Wir legen besonderen Wert auf **individuelle Förderung**, eine speziell auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtete Ausstattung, offene Beratungsangebote und eine enge Zusammenarbeit mit Familien und Institutionen. So vereint etwa das Bildungshaus Lurup in Hamburg Kindertagesstätte und Grundschule unter einem Dach. Für Kinder mit Behinderung ein großer Vorteil, da sie sich nicht ständig an neue Bezugspersonen gewöhnen müssen. Auch in den Bugenhagen-Schulen der Stiftung erhalten Kinder mit Behinderung eine wirkliche **Chance auf gute Bildung** – und sie können gemeinsam mit nicht behinderten Kindern lernen und spielen.

Gutes tun und Steuern sparen

Der Staat erbt mit – über die Erbschaftsteuer. Ausgenommen davon sind gemeinnützige Organisationen: Werden sie bedacht, entfällt die Steuer.

Gemeinnützigen Organisationen fließt ein Erbe, ein Vermächtnis oder eine Schenkung in voller Höhe zu. Sie sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Der Staat zieht hier nichts ab.

Alle anderen Erbschaften und Schenkungen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Allerdings gibt es Freibeträge, die Sie bei Schenkungen sogar alle zehn Jahre neu nutzen können. Sie sind am höchsten für den Ehegatten und die Kinder des Verstorbenen bzw. Schenkenden. Was über den Freibetrag hinausgeht, muss versteuert werden. Dazu werden die Erben in drei Steuerklassen eingeteilt. Die nächsten Angehörigen – Ehepartner, Kinder oder Enkel – gehören zur Steuerklasse I und zahlen am wenigsten Steuern.



Testament verfassen

Das Wichtigste zum Testament

Erbschaft und Vermächtnis regeln Sie mit einem Testament. Ein solches können Sie selbst aufschreiben oder dazu einen Notar aufsuchen. Und Sie können es jederzeit wieder ändern. Hier das Wichtigste, das Sie über das Testament wissen müssen.

Handschriftliches Testament

Sie können Ihr Testament jederzeit selbst niederschreiben. Damit es gültig ist, sind aber Vorgaben zu beachten:

- Sie müssen den gesamten Text handschriftlich verfasst haben.
- Sie müssen Ort und Datum angeben und am Schluss mit vollem Namen unterschreiben.
- Umfasst Ihr Testament mehrere Blätter, sollten Sie die Blätter nummerieren und jedes Blatt einzeln mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.

Der Vorteil des privaten handschriftlichen Testaments: Sie können es zu jedem Zeitpunkt verfassen oder ändern, und es entstehen keine Kosten. Wenn Sie ein handschriftliches Testament zu Hause verwahren, sollten Sie einem Menschen Ihres Vertrauens den Ort mitteilen – damit es nach Ihrem Tod auch gefunden und beim Nachlassgericht abgegeben wird. Empfehlenswert ist es, das Testament selbst beim Nachlassgericht in Verwahrung zu geben. Damit stellen Sie sicher, dass es aufgefunden und eröffnet wird. Sie sollten Ihr handschriftliches Testament nicht in einem Bankschließfach deponieren. Denn die Bank darf das Schließfach ohne Weiteres nur öffnen, wenn ein Erbschein vorliegt. Für den Erbschein ist aber das Testament nötig.

Notarielles Testament

Wenn Sie zum Notar gehen, haben Sie die Gewissheit, dass Ihre Wünsche unmissverständlich und rechtlich einwandfrei ins Testament aufgenommen werden. Der Notar ist verpflichtet, Sie zu beraten und Ihnen die Tragweite Ihres letzten Willens aufzuzeigen.

Der Notar bestätigt zugleich Ihre Geschäfts- und Testierfähigkeit. Ein notarielles Testament ist deshalb schwerer anfechtbar.

Allerdings verlangt der Notar eine Gebühr. Sie richtet sich nach dem Wert des Nachlasses (mehr dazu auf dem beiliegenden Infoblatt). Dafür entfallen bei einem notariellen Testament meistens die Kosten für einen Erbschein.

Verwahrt wird ein notarielles Testament stets beim Nachlassgericht. Die Gebühr ist die gleiche wie wenn Sie dort ein handschriftliches Testament in Verwahrung geben.

Gemeinschaftliches Testament

Eheleute und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Das ist mit oder ohne Notar möglich. Das handschriftliche Testament kann ein Ehepartner allein zu Papier bringen. Der andere muss jedoch mit unterschreiben und sollte ebenfalls Ort und Datum dazusetzen.

Im gemeinschaftlichen Testament können sich die Partner gegenseitig als Erben einsetzen und zum Beispiel festlegen, dass nach dem Tod des länger lebenden eine gemeinnützige Organisation bedacht wird. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach dem Tod eines Ehegatten nicht mehr geändert werden, außer Sie haben sich diese Möglichkeit in Ihrem Testament ausdrücklich vorbehalten.

Behindertentestament

Sie können in Ihrem Testament spezielle Regelungen vorsehen, wenn Ihr behindertes Kind zum Beispiel in einer Einrichtung lebt und auf Sozialleistungen angewiesen ist.

Normalerweise passiert dann Folgendes: Das Kind erhält seinen Erbteil, aber darauf wird der Sozialhilfeträger zugreifen. Er wird verlangen, dass Ihr Kind seine Unterkunftskosten künftig selbst trägt. Das Erbe wird also dafür verbraucht.

Mit dem sogenannten Behindertentestament können Sie das verhindern und sicherstellen, dass Ihr Erbe erhalten bleibt. Sie setzen Ihr behindertes Kind als „nicht befreiten Vorerben“ ein und ordnen Dauertestamentsvollstreckung an (mehr dazu auf nachfolgender Seite). Im Ergebnis kommt Ihrem Kind der Nutzen aus dem Erbe zugute, aber über den Erbteil selbst kann es nicht verfügen. Ihr Kind könnte zum Beispiel in einem geerbten Haus wohnen und müsste es nicht verkaufen, um Ansprüche des Sozialhilfeträgers zu befriedigen.

Schließlich legen Sie im Behindertentestament noch fest, wer nach dem Tod des Kindes das Erbe erhält. Das können Angehörige sein oder auch eine gemeinnützige Organisation.

Gut zu wissen – häufige Fragen rund ums Testament

Testamentsvollstreckung

Manchmal kann es sinnvoll sein, Fachleute mit der Abwicklung des Nachlasses zu beauftragen. Zum Beispiel, um Streit in einer größeren Erbengemeinschaft zu vermeiden oder um minderjährigen Erben einen erfahrenen Beistand an die Seite zu stellen. In diesem Fall spricht man von Testamentsvollstreckung.

Sie können in Ihrem Testament einen Menschen Ihres Vertrauens benennen, der diese Aufgabe übernehmen soll. Sie können die Berufung aber auch dem Nachlassgericht überlassen. Es wird dann in der Regel einen Rechtsanwalt oder Notar auswählen.

Der Testamentsvollstrecker wird Ihren Nachlass sichten und bewerten sowie umsetzen, was Sie verfügt haben. Er ist dafür verantwortlich, dass Auflagen ordnungsgemäß erfüllt werden. Der Testamentsvollstrecker kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung beanspruchen. Wenn Sie selbst einen Testamentsvollstrecker benennen, sollten sie auch festlegen, welchen Anteil des Nachlassvermögens er für seine Arbeit bekommen soll.

Änderung des Testaments

Wenn Sie ein Testament aufsetzen, müssen Sie nicht fürchten, für immer festgelegt zu sein. Denn Sie können ein Testament jederzeit ändern oder aufheben. Das geschieht am besten durch ein neues Testament. Sie sollten darin ausdrücklich vermerken, dass Sie alle vorherigen Verfügungen widerrufen. Damit sind Missverständnisse ausgeschlossen.

Das neue Testament kann wiederum handschriftlich oder notariell sein. Welche Form das widerrufene Testament hat, spielt keine Rolle: Sie können ein notarielles Testament durch ein handschriftliches widerrufen – und umgekehrt.

Eine Besonderheit gilt für das notarielle Testament, das ja stets beim Nachlassgericht verwahrt wird: Es erlischt, sobald Sie es aus der Verwahrung nehmen. Sie müssen dann ein neues Testament verfassen, oder es tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Ein gemeinschaftliches Testament können Eheleute und eingetragene Lebenspartner nur gemeinsam aufheben. Ist aber ein Partner schon gestorben, kann der andere die Verfügung nicht mehr ändern, sofern diese Möglichkeit in ihrem Testament nicht vorbehalten bleibt.

Schlumper-Wandbild am Alsterdorfer Markt.



Ein Testament formulieren – drei Beispiele

Testament

Ich, Elisabeth Hansen, geboren am, setze meine beiden Kinder Manfred Hansen und Klaus Hansen als meine Erben zu jeweils der Hälfte meines Vermögens ein. Da ich der Evangelischen Stiftung Alsterdorf schon seit Längerem verbunden bin, bestimme ich, dass von meinem Erbe ein Betrag von 10.000 Euro dem Vermächtnisnehmer

Evangelische Stiftung Alsterdorf, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Alsterdorfer Markt 4, 22297 Hamburg,

zur Verfügung gestellt wird, damit weiterhin kranke und behinderte Menschen betreut werden können.

Hamburg, den
Elisabeth Hansen (Unterschrift)

Mein letzter Wille

Hiermit setze ich, Michael Müller, geboren am, die Evangelische Stiftung Alsterdorf, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Alsterdorfer Markt 4, 22297 Hamburg, als Alleinerbin meines Nachlasses ein.

Alle meine vorherigen Testamente erkläre ich für ungültig.

Hamburg, den
Andreas Müller (Unterschrift)

Unser gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Wilhelm Schmidt, geboren am, und Erna Schmidt, geborene Winkler, geboren am, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.

Als Schlusserbin nach dem Tode des Längstlebenden bestimmen wir die Evangelische Stiftung Alsterdorf, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Alsterdorfer Markt 4, 22297 Hamburg.

Unsere Freundin Gertrud Müller soll nach dem Tode des Längstlebenden als Vermächtnis einen Betrag von 10.000 Euro erhalten.

Hamburg, den
Wilhelm Schmidt (Unterschrift)

Hamburg, den
Erna Schmidt (Unterschrift)



Weitere Vorsorge

Woran Sie noch denken sollten

Rechtzeitig regeln können Sie nicht nur Ihr Erbe. Haben Sie schon an eine Vorsorgevollmacht gedacht? Und wie können Sie Ihren Erben den Umgang mit dem Nachlass erleichtern?

Vorsorgevollmacht



Möglicherweise sind Sie irgendwann nicht mehr in der Lage, Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln – etwa weil Sie krank sind. Für diesen Fall können Sie eine Vorsorgevollmacht aufsetzen: Sie erlauben damit einem Menschen Ihres Vertrauens, an Ihrer Stelle zu handeln. Die Vollmacht kann sich auf Vermögensangelegenheiten beziehen, aber auch auf Ihre Unterbringung oder auf medizinische Fragen. Die bevollmächtigte Person darf dann in diesen Bereichen für Sie entscheiden.

Patientenverfügung



Wie Sie als Patient behandelt werden möchten, können Sie außerdem in einer Patientenverfügung niederlegen. Auch sie gilt für den Fall, dass Sie Ihren Willen selbst nicht mehr äußern können. Mit der Patientenverfügung geben Sie dem behandelnden Arzt Leitlinien an die Hand. Sie bitten zum Beispiel darum, lebensverlängernde Maßnahmen nicht um jeden Preis zu ergreifen.

Hinweise zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht finden Sie ggf. auch **in beiliegenden Broschüren**.

Unterlagen für die Erben



Nach einem Todesfall ist vieles zu regeln. Dabei soll doch vor allem Raum für Trauer und Abschied sein. Sie können vorsorgen, indem Sie wichtige Daten – von der Rentenversicherungsnummer bis zum Aufbewahrungsort des Personalausweises – rechtzeitig aufschreiben. Diese Informationen müssen dann nach Ihrem Tod nicht mühsam zusammengesucht werden. So erleichtern Sie Ihren Erben die Situation und geben ihnen Zeit für das Wesentliche.

Eine beiliegende Liste (siehe Lasche Umschlaginnenseite) hilft Ihnen, die wichtigsten Punkte zusammenzutragen.

Wir hoffen, diese Broschüre hat Ihnen hilfreiche Informationen gegeben. Wenn Sie die Evangelische Stiftung Alsterdorf in Ihrem Testament bedenken wollen, verwenden Sie bitte die korrekte juristische Bezeichnung:

Evangelische Stiftung Alsterdorf
Stiftung des bürgerlichen Rechts
Alsterdorfer Markt 4
22297 Hamburg

Möchten Sie die Arbeit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf näher kennenlernen?

Gern geben wir Ihnen bei einem Rundgang persönliche Einblicke! Rufen Sie uns an, damit wir einen Termin vereinbaren können:

040 50 77 39 77

Herausgeber:

Evangelische Stiftung Alsterdorf
Stiftung des bürgerlichen Rechts
Alsterdorfer Markt 4, 22297 Hamburg

Wir danken RA Wolfgang Roth, Obrigheim, und RA Sebastian Hahn, Hamburg, für die fachliche Unterstützung.

Text, Redaktion: Andrea Gutzeit, Kirsten Hagemann **Verantwortlich:** Kirsten Hagemann

Gestaltung: BRENNWERT Kommunikation mit Zündung, www.brennwert.design

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH, Hamburg **Fotos:** Titel: James Pauls/eyecrave LLC; S. 2: Heike Günther; S. 3/6/14/18: Sascha Ornot/Alsterdorf Assistenz Ost; S. 4/5/16 Evangelische Stiftung Alsterdorf; S. 8: Vera Homann-Kratzer; S. 11: Lili Nahapetian/Brennwert; S. 12: Max Schröter; S. 13: CineCoast; S. 17: Stefan Schwehofer, Tatiana Kitura, 9699186 (alle drei/pixabay)

Stand: März 2024

Hinweis: Diese Informationsbroschüre stellt keine rechtliche und steuerrechtliche Beratung dar und ersetzt diese nicht. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Im Internet finden Sie Informationen über die Evangelische Stiftung Alsterdorf unter:

www.alsterdorf.de

Menschen sind unser Leben.

alsterdorf